

Wir schauen hin

1 Grundsatz

In der Stiftung FOMASO wird die persönliche Integrität der Bewohnenden und Mitarbeitenden geachtet und geschützt.

Psychische, physische und sexuelle Belästigungen, seien diese körperlich, verbal oder optisch, werden nicht geduldet. Denn solche aktiven oder passiven Handlungen verletzen die Persönlichkeit oder die Würde von Menschen.

Das vorliegende Reglement dient der Prävention und der Sanktion von psychischen und physischen Belästigungen und unerwünschten Handlungen mit sexuellem Bezug.

Die Anwendung bezieht sich auf das allgemeine Zusammenleben und die Ausführungen von Dienstleistungen im Arbeitsverhältnis.

Legende der Spaltenüberschrift:

MA-BE: Auslösende Grenzüberschreitung durch Mitarbeiter*innen an Bewohner*innen

BE-MA: Auslösende Grenzüberschreitung durch Bewohner*innen an Mitarbeiter*innen

BE-BE: Auslösende Grenzüberschreitung durch Bewohner*innen an Bewohner*innen

MA-BE	BE-MA	BE-BE	
			Was ist eine Grenzverletzung?
X	X	X	Psychische Belästigungen finden statt, wenn im Heimalltag jemand über einen längeren Zeitraum und wiederholt schikaniert, bedrängt oder ausgegrenzt wird und unter den destruktiven Handlungen oder Kommunikationsformen einer oder mehrerer Personen leidet.
X	X	X	Physische Belästigungen finden mit der Androhung oder der Ausführung von körperlicher Gewalt an anderen Personen statt.
X	X	X	Sexuelle Belästigungen haben nichts zu tun mit Flirts oder Liebesbeziehungen, die im gegenseitigen Einvernehmen geschehen. Sexuelle Belästigung ist vielmehr eine Handlung mit sexuellem Bezug, die von der betroffenen Person unerwünscht ist.
X			Unterlassungen von adäquat angebrachten Dienstleistungen entsprechen unserem Verständnis von Grenzverletzungen.
MA-BE	BE-MA	BE-BE	
			Was ist keine Grenzverletzung?
X	X	X	In einem Kollektivhaushalt und am Arbeitsplatz sind Konflikte normal. Nicht jeder Konflikt ist eine Belästigung.
	X	X	Ein kurzer Streit, ein heftiger Gefühlsausbruch oder laute Worte werden je nach Temperament als normal empfunden.

MA- BE	BE- MA	BE- BE	
X			Willensäußerungen der Bewohner*innen entsprechen keiner Grenzverletzung, auch wenn die Handlung vom Berufsethos angebracht wäre.
MA- BE	BE- MA	BE- BE	
			Verantwortungs- und Handlungspflicht
			<u>Übergeordnet</u>
X	X	X	Die Stiftung FOMASO duldet keine psychische, physische und sexuelle Belästigung. Es ergreift angemessene Massnahmen, um die Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen davor zu schützen.
			<u>Leitung und Führung</u>
X	X	X	Führungspersonen haben durch ihr eigenes Verhalten zu einem Klima des Miteinanders beizutragen, in dem die persönliche Integrität und die Selbstachtung aller Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen respektiert werden. Sie sorgen dafür, dass Hinweisen auf eventuelle Belästigungen unverzüglich nachgegangen wird. Sie können sich dabei durch die hierarchisch vorgesetzte Stelle unterstützen lassen. Vorgesetzte, die einer Belästigung nicht konsequent entgegengetreten, sind auf ihre Verantwortung hinzuweisen. Bei wiederholter Unterlassung ist die Einleitung von Führungsmassnahmen angezeigt.
			<u>Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen</u>
X	X	X	Die Stiftung FOMASO erwartet von allen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen, dass sie rücksichtsvoll miteinander umgehen und die persönlichen Grenzen anderer respektieren. Ressourcenbedingte Defizite von z.B. desorientierten Menschen erhalten eine individuelle Beurteilung. Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen werden aufgefordert, betroffene Personen, die sich zur Wehr setzen, zu unterstützen, indem sie den belästigenden Personen klar machen, dass ihr Verhalten inakzeptabel ist.
MA- BE	BE- MA	BE- BE	
MA- BE	BE- MA	BE- BE	
			Verfahren
X	X	X	Jede Meldung über eine Grenzverletzung löst ein Klärungsverfahren aus. Das Recht auf eine Klärung steht auch angeschuldigten Personen zu, insbesondere wenn sie sich zu Unrecht beschuldigt fühlen.
X	X	X	Bei einer Klärung besteht für die Heimleitung keine Pflicht, die einzelnen

MA- BE	BE- MA	BE- BE	
			Schritte mit betroffener Person abzustimmen.
X	X	X	<p><u>Verfahrensablauf</u></p> <p>Meldungen über Grenzverletzungen sind bei der Heimleitung mündlich vorzubringen. Diese hält den Beschwerdeinhalt so detailliert wie möglich fest und lässt ihn von der die Meldung bringenden Person unterzeichnen.</p>
X	X	X	Die Heimleitung informiert umgehend die beschuldigte/n Person/en, allenfalls die zuständige/n Vorgesetzte der betroffenen und der beschuldigten Person und umschreibt grob den Beschwerdeinhalt.
X	X		<p>Die Heimleitung beruft spätestens innerhalb 5 Arbeitstagen folgende Personen ein:</p> <p>Die / den betroffene/n Mitarbeiter*in</p> <p>Die direkte Vorgesetzte</p> <p>Die Leitung Pflege und Betreuung</p> <p>Die / den betroffene/n Bewohner*in</p> <p>Die Vertretungsperson der Bewohner*in (Primärangehörige, in der Patientenverfügung aufgeführte Vertretungen etc.)</p>
		X	<p>Die Heimleitung beruft spätestens innerhalb 5 Arbeitstagen folgende Personen ein:</p> <p>Die / den betroffene /n Bewohner*in</p> <p>Die /den auslösende / Bewohner*in</p> <p>Die Vertretungspersonen beider Bewohnenden (Primärangehörige, in der Patientenverfügung aufgeführte Vertretungen etc.)</p> <p>Die Teamleitung der Wohngruppe</p>
X	X	X	<p>Die einberufenen Teilnehmer führen ein Befragungsgespräch, allenfalls mit Klärungsinhalten. Der Sachverhalt wird protokolliert, das sichergestellte Beweismaterial steht zur Einsicht frei.</p> <p>Das Protokoll ist den befragten Personen zur Einsicht vorzulegen und unterzeichnen zu lassen.</p> <p>Nach Abschluss der Befragungs- und Klärungsrunde werden die Unterlagen an eine, spätestens innerhalb 5 Tagen einzuberufende, ausserordentliche Geschäftsleitungssitzung weitergeleitet.</p>
X	X	X	Die Geschäftsleitung entscheidet und spricht Sanktionen (siehe nächstes Kapitel) aus. Der Heimleiter teilt den Geschäftsleitungsentscheid und die Sanktionen denjenigen Personen mit, welche am Befragungs- und Klärungsgespräch teilgenommen haben.
			Das ganze Verfahren ist schnellstmöglich, längstens innerhalb eines Monats

MA- BE	BE- MA	BE- BE	
			abzuschliessen.
			Sanktionen
			Sämtliche Dokumentationen werden im Bewohner*innen-, bzw. Personaldossiers abgelegt.
X	X	X	Folgende Sanktionen können ausgesprochen werden:
X	X	X	Mündliche oder schriftliche Entschuldigung bei der betroffenen Person
			Schriftlicher Verweis oder Verwarnung, mit evtl. Androhung einer Pensionsvertragskündigung oder einer Anstellungsvertragskündigung
X	X	X	Interne Versetzung, bzw. interner Zimmerwechsel
	X	X	Kündigung des Pensionsvertrags, unter Einhaltung der Kündigungsfrist
X			Kündigung des Arbeitsvertrags, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, evtl. mit Freistellung
X	X	X	Fristlose Entlassung
X	X		Die Stiftung FOMASO behält sich die Erstattung einer strafrechtlichen Anzeige und / oder die Geltendmachung finanzieller Ansprüche und weiterer zivilrechtlicher Schritte vor.
MA- BE	BE- MA	BE- BE	
			Falsche Anschuldigungen
X	X	X	Mit den genannten Sanktionen hat auch zu rechnen, wenn jemand bewusst falsche Anschuldigungen gemacht hat, bzw. jemanden wider besseres Wissen beschuldigt hat, um dieser Person zu schaden.
X	X	X	Eine angeschuldigte Person, die sich unschuldig fühlt oder sich keines schuldhaften Verhaltens bewusst ist, kann sich an die Heimleitung wenden, um eine Überprüfung der Sachlage und – wenn nötig – eine Richtigstellung zu verlangen.
			Ombudsstelle
			Hinweis: Unabhängig vom vorgängig beschriebenen Verfahren können die nachfolgend aufgeführten Personen bei der Ombudsstelle AG / SO um Beratung anfragen. Das Heim Magnolienpark ist Mitglied der Ombudsstelle AG / SO, Adresse: Bahnhofstrasse 18, Postfach 3534, 5001 Aarau
X	X	X	An diese unabhängige Beschwerdestelle können sich wenden:
			Bewohner*innen von Alters- und Pflegeheimen
			Stellvertretende Angehörige und Bezugspersonen
			Vertreter von Institutionen
			Die Ombudsperson bespricht die Angelegenheit als neutrale Person, mit den Ratsuchenden, und nach Absprache mit den übrigen Beteiligten. Die

MA- BE	BE- MA	BE- BE	
			Ombudsperson untersteht der Schweigepflicht.